

Zuständige Genehmigungsbehörde

Bearbeiterin/Bearbeiter, Telefon

Stadt Karlsruhe, Rechtsreferat
Abfallrechtsbehörde

Herr Werner
133-3046

Firma
Stephan Henne
Containerdienst-Transporte
Neufeldstr. 28

Transportgenehmigung

76187 Karlsruhe

Beförderernummer

H 1 5 2 1 3 0 6 0

Aktenzeichen

H15182670/00089

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 08.12.96 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Ort

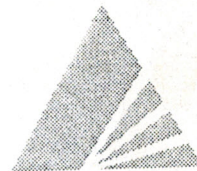
Karlsruhe

Datum

Tag Monat Jahr
19 12 96

Werner

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden !



Gebührenbescheid

Für die Entscheidung der Abfallrechtsbehörde vom 19.12.1996 wird eine Gebühr in Höhe von 1 200 DM festgesetzt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 49 Abs. 3 Ziff. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I, S. 1354 ff.), in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, S. 1411 ff.).

Zahlungshinweis

Bitte bezahlen Sie die Gebühr unter Angabe des Buchungszeichens durch Überweisung oder Einzahlung auf eines der auf dem beigefügten Forderungszettel angegebenen Konten der Stadtkasse Karlsruhe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Widerspruch einlegen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung dieser Verfügung bei der Stadtverwaltung Karlsruhe schriftlich (Postanschrift Stadt Karlsruhe, Rechtsreferat, 76124 Karlsruhe) oder mündlich zur Niederschrift (Stadtverwaltung Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, Rechtsreferat, 76133 Karlsruhe) zu erheben.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, innerhalb der obengenannten Frist eingelegt wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung. Ein Widerspruch entbindet also nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Az.: H 15182670/00089

Karlsruhe, 19. Dezember 1996


Werner



Passer für die EDV

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung

Stadt Karlsruhe
10. DEZ. 1996
Rechtsreferat

1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers -

Firma
1.1 HENNE STEPHAN CONTAINERDIENST
Beförderernummer
H15213060
Straße
1.2 NEUFELDSTR
Hausnummer
28
Postleitzahl Ort
1.3 76187 KARLSRUHE
Telefon Telefax
1.4 0721/563468 0721/50636

Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage
beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

	Ausstellungsdatum Tag Monat Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage	Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen
1.5 Gewerbeanmeldung	28 10 96	☐	03	
1.6 Handelsregisterauszug	1	☐		
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	04 12 96	☐	04	
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	20 11 96	☐	05	
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung		☐		
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung		☐		

Hinweis zu 1.9 und 1.10:
Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, vgl. § 7 Abs.2 Nr.1f) TgV.

2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

Name Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) Geburtsort
2.1 HENNE STEPHAN 23 05 72 KARLSRUHE
Ausstellungsdatum
2.2 Führungszeugnis 29 11 96
Anlagen durchnummerieren und betreffende Nummer eintragen
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) Geburtsort
2.4
Ausstellungsdatum
2.5 Führungszeugnis
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2.7 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!



☐ Passer für die EDV**3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen**3.1 der unter Ziff. 2.1 genannte Betriebsinhaber3.2 ☐ folgende Person:

Name

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Geburtsort

3.3

Ausstellungsdatum

liegt der
Behörde
vor

Anlage

Anlagen durchnummerieren
und betreffende Nummer
eintragen

3.4 Nachweis der Fachkunde

1.7.10.95☐0.1

3.5 Führungszeugnis

29.11.96☐0.2

3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

☐**4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)**

Name

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Geburtsort

4.1

Ausstellungsdatum

liegt der
Behörde
vor

Anlage

Anlagen durchnummerieren
und betreffende Nummer
eintragen

4.2 Nachweis der Fachkunde

☐

4.3 Führungszeugnis

☐

4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

☐4.5 ☐ Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt**5 Bestätigung und Unterschrift**

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zubeachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2

Ort Karlsruhe

Datum

Tag 8 Monat 12 Jahr 96

Rechtsverbindliche Unterschrift

S. [Signature]Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben
Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden!